



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich Zentrale Dienste / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

16. Jahrgang

3. Dezember 2012

Nr. 39

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	Seite
<i>Stadt Burg</i>	
1. Sitzung des Stadtrates am 13. Dezember 2012	1
2. Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses vom 26. November 2012	2
3. Beschlüsse des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 29. November 2012	2
4. Allgemeinverfügung – Ladenöffnungszeiten 15. und 16. Dezember 2012	3
5. öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung Indirekteinleitergenehmigung	4

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Sitzung des Stadtrates am 13. Dezember 2012

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 13. Dezember 2012, 18.00 Uhr in Burg, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Information zur Justizvollzugsanstalt Madel (JVA)
BE: Herr Staatssekretär Wunsch und Leiter der JVA, Herr Regierungsdirektor Wurzel
5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 14. November 2012
6. Protokollrealisierung
7. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
8. 1. Nachtrag zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Burg und dem Wasserverband Burg
(Vorlagen-Nr. 2012/119)

3. Grundstücksangelegenheit – an der Zerbster Promenade –
(Beschluss-Nr. 2012/138) bestätigt

4. Allgemeinverfügung – Ladenöffnungszeiten am 15. und 16. Dezember 2012

Auf Grund § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 werden folgende Ladenöffnungszeiten für den nachfolgend genannten Bereich der Stadt Burg erlaubt.

Brüderstraße, Franzosenstraße, Jacobistraße, Magdalenenplatz, Magdeburger Straße, Markt,
Schartauer Straße

Samstag, 15. Dezember 2012
in der Zeit von 20:00 – 24:00 Uhr

Sonntag, 16. Dezember 2012
in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

Begründung:

Gemäß § 7 LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen gemäß § 2 LÖffZeitG LSA, aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten.

Die Erlaubnis kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

Aus Anlass des alljährlichen Weihnachtsmarktes werden in oben genanntem Gebiet, unter Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes, die Ladenöffnungszeiten wie zuvor genannt erlaubt. Am 15. Dezember 2012 findet im Rahmen des Weihnachtsmarktes die traditionelle Glühweinnacht statt, auf Grund dessen, wird für diesen Samstag die Öffnungszeit bis 24:00 Uhr erlaubt.

Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Ladenöffnung würde im Falle eines Widerspruchs nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg einzulegen.

Burg, 15. NOV. 2012

gez. Rehbaum
Bürgermeister

**Landkreis Jerichower Land
Der Landrat**

5. Öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung Indirekteinleitergenehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212) in Verbindung mit der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 15. Januar 2008 ((Abl. Nr. L 24 Seite 8) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land, als untere Wasserbehörde, für folgende Anlage die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung beantragt:

Vorhabensträger	Deponie Reesen GmbH & Co. KG, Johann- Sebastian- Bach- Straße 60, 39288 Burg
Vorhaben/Zweck	Beseitigung von Sickerwasser aus der Deponie Reesen
Ort des Abwasseranfalls	Landkreis Jerichower Land, Stadt Burg/Ortsteil Reesen
Ort der Abwassereinleitungsanlage	Kläranlage Burg/Blumenthal

Die Antragsunterlagen nach § 58 Abs. 1 WHG sind zur Einsichtnahme in der Zeit vom **10. Dezember 2012 bis 10. Januar 2013** in der Stadt Burg, Alte Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten/Raum 221) innerhalb der Dienstzeiten ausgelegt.

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist, die am **25. Januar 2013** endet, schriftlich oder zur Niederschrift am o. g. Auslegungsort oder beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Termin, an dem die form- und fristgemäß erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden, beginnt am **22. Februar 2013**, 9:00 Uhr, beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, Raum 318. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Genthin, 5. November 2012

gez. Landrat

Ende der amtlichen Bekanntmachungen